

mentum pacis Caesareo-Succicum a. instr. pac. Onabrugense) und zu Münster mit Frankreich (instrumentum pacis Caesareo-Gallicum a. instr. pac. Monasteriensis) abgeschlossen. Er enthält, außer den Bestimmungen über Gebietsabtretungen und dergleichen, wichtige staats- und kirchenrechtliche Festsetzungen. Von besonderer Bedeutung sind Artikel V, welcher das Verhältnis der Katholiken zu den Protestanten, Artikel VII, welcher das Verhältnis der Lutheraner zu den Reformierten, und Artikel VIII, welcher die staatsrechtlichen Fragen regelt. Obwohl der Westfälische Friede ursprünglich ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem deutschen Reich und fremden Mächten war, so legte er sich doch selbst in Artikel XVII § 2 den Charakter eines Reichsgrundgesetzes bei. Es wurde bestimmt, daß er in den nächsten Reichsabschied als integrierender Teil aufgenommen werden sollte, was in der Tat auch durch den Reichsabschied von 1654 § 4 ff. geschehen ist.

12. Die Konkordate mit dem päpstlichen Stuhl, durch welche die Verhältnisse der Kirche zum Reiche geregelt wurden, namentlich das sogenannte concordatum Calixtinum<sup>16</sup> oder Wormser Konkordat, die sogenannten Fürstenkonkordate von 1447<sup>17</sup>, welche zwar in der Form von päpstlichen Bullen erschienen, denen aber materiell eine Vereinbarung zugrunde lag und das Wiener Konkordat von 1448<sup>18</sup>.

### III. Die Verfassung des Deutschen Reiches.

#### 1. Staatsrechtlicher Charakter des Deutschen Reiches.

##### § 21.

Die amtliche Bezeichnung des Reiches, insbesondere in späterer Zeit, war: „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“<sup>1</sup>.

Während in der Zeit vor Entstehung der Landeshoheit Deutschland unzweifelhaft ein Einheitsstaat, und zwar eine durch Stände beschränkte Monarchie war, wurde in den letzten Jahrhunderten des deutschen Reiches unter den Publizisten ein Streit über die Staatsform des deutschen Reiches geführt<sup>2</sup>. In

<sup>16</sup> Mon. Germ., ed. Weiland I 159 ff.; Zeumer, Quellenlg. 4; D. Schaefer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Abh. der Berliner Akad. d. Wiss., 1905); Endorf, Zur Erklärung des Wormser Konk. (Zeumer, Quellen u. Studien I Heft 4, 1906); Bernheim, Das Wormser Konk. und seine Vorurkunden (Gierkes Untersuchungen 81, 1906); Hauck, Kirchengeschichte (3. A.) § 1047 ff.

<sup>17</sup> Neue und vollständigere Sammlung I 74 ff.; Zeumer eod. 811, 484.

<sup>18</sup> Ebendasselbst 79 ff.; Zeumer, Quellenlg. 238 ff.

<sup>1</sup> Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation, Eine Studie über den Reichstitel (Quellen und Studien 4 Heft 2) 1910; dazu Rehm in Z.R.G.(G.) 81 509 ff.

<sup>2</sup> Vgl. R. Stitzring, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 2 23 ff. Nur J. J. Moser verhielt sich diesem Streite gegenüber vollständig ablehnend, indem er ihn für ein unnützes Schulgeränk erklärte (Von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt 347).